

Ortsbeirat Hitzelrode

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

A	Wahlberechtigte	174
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	107
C	Ungültige Stimmzettel	1

Da mehr als ein Wahlvorschlag zur Wahl stand, die Wahl somit nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** durchgeführt worden ist, wurden die Sitze wie folgt auf die Wahlvorschläge verteilt:

Nr.	Partei oder Wählergruppe (Name und Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands(CDU)	3
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands(SPD)	4

Der Wahlausschuss stellte abschließend fest, dass folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind:

Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung - laut Stimmzettel -> (bei Mehrheitswahl nicht anzugeben)	Familienname, Rufname	Reihenfolge der Stim- menzahl
CDU	Hottenrott, Georg	1
CDU	Hottenrott, Ulrich	2
CDU	John, Christian	3
SPD	Roth, Erwin	1
SPD	Kunze, Andreas	2
SPD	Rudolph-Ludwig, Britta	3
SPD	Probst, Susanne	4

Verteilung der Sitze auf die Kandidaten der Partei CDU

Der Partei stehen 3 Sitze zu.

Kandidat	Stimmen
Hottenrott, Georg	101
Hottenrott, Ulrich	99
John, Christian	67

Verteilung der Sitze auf die Kandidaten der Partei SPD

Der Partei stehen 4 Sitze zu.

Kandidat	Stimmen
Roth, Erwin	114
Kunze, Andreas	102
Rudolph-Ludwig, Britta	93
Probst, Susanne	78

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr

als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Gemeinde Meinhard, Sandstraße 15, 37276 Meinhard, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWO i.V.m. § 25 KWG.

Meinhard, 18.03.2021



Brill
Bürgermeister